



SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Brühl 'City-Nord'

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 22. April 2002 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) mit Wirkung vom 01.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das in dem beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 5000 umrandete Gebiet der nördlichen Innenstadt wird förmlich als 'Sanierungsgebiet City-Nord' festgelegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: von der südlichen Grenze des Schulgrundstückes der Pestalozzi-Schule, der Kölnstraße von der Ecke Heinrich-Esser-Straße bis Haus-Nr. Kölnstraße 81, sowie der Südseite der Comesstraße (Haus-Nr. 2-42)
- im Osten: von der ostwärtigen Grenze des Grundstückes Comesstraße 42, Gemarkung Brühl, Flur 26, Flurstück 410
- im Süden: von der südlichen Grenze des Flurstückes 410, Flur 26, verlängert zur südlichen Grenze des Flurstückes 438 (Grundstück der Christuskirche) bis zur ostwärtigen Grenze des Belvedereparkplatzes, nach Süden bis zur Bahnhofstraße
- im Westen: von der ostwärtigen Grenze der Burgstraße, Kölnstraße, der Nordseite der Schützenstraße, der Ostseite der Straße 'An der Synagoge', der Südseite der Heinrich-Esser-Straße bis zur Verlängerung der ostwärtigen Grenze des Flurstückes 63, weiter entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 382, 383 und der westlichen Grenze der Flurstücke 382, 330, alle Gemarkung Brühl, Flur 20.

§ 2

Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes (§ 152 - § 156 BauGB) ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (vereinfachtes Verfahren).

Darüber hinaus wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brühl,

Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Brühl 'City-Nord' wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gemäß § 143 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber Stadt Brühl vorher gerügt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A 119, A 123, A 125 eingesehen werden.

Brühl,

Der Bürgermeister

Michael Kreuzberg